

auf die saarländischen Versicherungsinstitutionen erfolgte die Währungsumstellung mit Beginn des zweiten Halbjahres 1921.

Die Orientierung am deutschen Sozialversicherungsrecht, verankert in der Reichsversicherungsordnung (RVO), blieb erhalten. Sie wurde gestärkt durch die von der saarländischen Öffentlichkeit als fortschrittlich eingeschätzte Sozialgesetzgebung der Weimarer Republik, die wie ein Magnet auf die sozialpolitischen Forderungen von Gewerkschaften und Sozialdemokraten wirkte. So strebten die Gewerkschaften vergeblich eine Übernahme des Reichsknappschaftsgesetzes vom 23. Juni 1923 an. Dieses Gesetz hatte der unübersichtlichen und zersplitterten Knappschaftslandschaft, immerhin gab es in Deutschland über 110 Knappschaften, ein Ende bereitet. Bisher waren die deutschen Länder für die Knappschaftsversicherung zuständig gewesen. Dies bewirkte Unterschiede in Beitrag und Leistung und brachte den Bergleuten Nachteile, die den Arbeitsplatz wechselten und von einer Knappschaft zur anderen wanderten. Durch das Reichsknappschaftsgesetz kam die Gesetzgebungskompetenz zum Reich, eine Zentralisierung mit Beitragsvereinheitlichung und Leistungserhöhung verbesserte die soziale Absicherung der Bergleute. Die Rentenentwicklung in der Weimarer Republik gestaltete sich für die Versicherten zudem wesentlich günstiger, dies veranlaßte die beiden saarländischen Bergarbeitergewerkschaften, bei der französischen Regierung mit einer Denkschrift am 6. Februar 1925 zu intervenieren, denn die Renten im Deutschen Reich waren nach Berechnungen der Gewerkschaften dreimal so hoch wie die im Saargebiet.⁹

Für die Zeit der Völkerbundsregierung treten sozialpolitisch zwei Aspekte hervor:

- 1) Die Sozialversicherung bot Anlaß zu Auseinandersetzungen zwischen saarländischen Gewerkschaften und Regierungskommission, dabei wirkte die deutsche Sozialversicherung als Leitbild für die saarländische Öffentlichkeit. Dies bezog sich auf Fragen der Tarifvertragsgesetzgebung, der Mitbestimmung und der Sozialversicherung. So führte das Reichsknappschaftsgesetz von 1923 dazu, daß sich im Saargebiet die Knappschaften St. Ingbert und Frankenholz zusammenschlossen.¹⁰
- 2) Der Regierungskommission war es nur bedingt gelungen, ein autonomes saarländisches Versicherungswesen aufzubauen.¹¹

Mit der Rückgliederung an das "Dritte Reich" stellten sich neue Probleme. Die Sozialversicherungsleistungen an der Saar wurden mit Wirkung vom 1. März 1935 dem Reichsrecht so angepaßt, daß bei der Rentenberechnung für die bisherigen Rentenbezieher keine Nachteile entstanden. Hinsichtlich der Organisation ist die Entwicklung im Saarland einmal unter dem Aspekt einer Eingliederung in Reichsbehörden zu betrach-

⁹ Ebd., S.50, 117.

¹⁰ Ebd. und: Francis R o y, Der saarländische Bergmann, Saarbrücken 1954, S.74.

¹¹ K l e i n, Die Entwicklung der Sozialversicherung , S.50, 117.